

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Berufsausbildung im Lehrberuf Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin (Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin-Ausbildungsordnung)

Auf Grund der §§ 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, wird verordnet:

Lehrberuf Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin

§ 1. (1) Der Lehrberuf Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin ist als Schwerpunktlehrberuf mit einer Lehrzeit von vier Jahren und folgenden Schwerpunkten als Ausbildungsversuch eingerichtet.

1. Konstruktiver Betonbau,
2. Stahlbetonhochbau.

(2) In die Ausbildung im Lehrberuf Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin kann bis zum Ablauf des 31. August 2026 eingetreten werden.

(3) Der Lehrbetrieb hat neben dem Allgemeinen Teil zumindest einen Schwerpunkt zu vermitteln.

(4) Eine Kombination mit anderen Schwerpunkten ist nicht möglich, es können aber einzelne Fertigkeiten und Kenntnisse anderer Schwerpunkte zusätzlich ausgebildet werden.

(5) Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Betonbauspezialist oder Betonbauspezialistin) zu bezeichnen.

(6) Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken.

Arbeitsgebiet

§ 2. Das Arbeitsgebiet des Betonbauspezialisten/der Betonbauspezialistin umfasst insbesondere:

1. Fachkräftebezogene Tätigkeiten in Bauunternehmen, wobei das Schaffen von bleibenden Werten durch Mitwirken bei Bauarbeiten im Stahlbetonhochbau bzw. im Konstruktiven Betonbau der Mittelpunkt des Aufgabenfeldes ist.
2. Für diese Tätigkeiten werden technisch anspruchsvolle Baugeräte und moderne digitale Hilfsmittel (zB verschiedene digitale Vermessungsgeräte, BIM, EDM usw.) eingesetzt.

Berufsprofil

§ 3. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin – Schwerpunkt Konstruktiver Betonbau:

- a) Umsetzen von Planvorgaben (Lage, Höhe, Material) unter Einbeziehung moderner Vermessungstechnik in die Natur,
- b) Berechnen des Lohn-, Geräte- und Materialeinsatzes,
- c) Einrichten und Absichern von Baustellen sowie Prüfen und Dokumentieren von Vorleistungen,

- d) Herstellen, Adaptieren, Instandhalten und Sanieren von Bauteilen, Bauwerksteilen und Bauwerken aus Beton, Stahl- und Spannbeton sowie weiteren Baustoffen,
- e) Ausführen von offenen Wasserhaltungsmaßnahmen,
- f) Herstellen und Instandhalten von Schalungen (zB konventionelle Schalungen, Systemschalungen, Sichtbetonschalungen) aus verschiedenen Materialien (zB Holz, Metall, Kunststoff) für Bauteile aus Beton und Stahlbeton,
- g) Herstellen von Baugruben und Künetten mit Künettenverbau, Flachgründungen sowie Durchführen aller damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten,
- h) Herstellen von Proben für die Betonprüfung,
- i) Vermessen von einfachem Gelände und fachgerechtes Dokumentieren der Vermessungsarbeiten,
- j) Aufbauen, Umsetzen und Abbauen von Rüstungen im konstruktiven Betonbau auch unter Einsatz von Schalwagen,
- k) Versetzen von Brückenübergangskonstruktionen und Hinterfüllen von Bauwerken (zB Brückenwiderlager),
- l) Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen,
- m) Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Umweltstandards.

Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin – Schwerpunkt Stahlbetonhochbau:

- a) Umsetzen von Planvorgaben (Lage, Höhe, Material) unter Einbeziehung moderner Vermessungstechnik in die Natur,
- b) Berechnen des Lohn-, Geräte- und Materialeinsatzes,
- c) Einrichten und Absichern von Baustellen sowie Prüfen und Dokumentieren von Vorleistungen,
- d) Herstellen, Adaptieren, Instandhalten und Sanieren von Bauteilen, Bauwerksteilen und Bauwerken aus Beton, Stahl- und Spannbeton sowie weiteren Baustoffen,
- e) Ausführen von offenen Wasserhaltungsmaßnahmen,
- f) Herstellen und Instandhalten von Schalungen (zB konventionelle Schalungen, Systemschalungen, Sichtbetonschalungen) aus verschiedenen Materialien (zB Holz, Metall, Kunststoff) für Bauteile aus Beton und Stahlbeton,
- g) Herstellen von Baugruben und Künetten und Flachgründungen sowie Durchführen aller damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten,
- h) Montieren und Versetzen von Bauteilen,
- i) Herstellen von Anschlussmauerwerk und von Verbindungen,
- j) Herstellen von verschiedenartigen Wänden aus unterschiedlichen Baustoffen, sowie Herstellung von Über- und Unterzügen, Estrichen und Treppen,
- k) Herstellen von Proben für die Betonprüfung,
- l) Aufstellen von Leichtbauwänden und Durchführen von Trockenbauarbeiten,
- m) Einbauen von Dämmstoffen für Wärme-, Schall- und Brandschutz und Verputzen von Innen- und Außenflächen,
- n) Versetzen von Einbauteilen wie Fenster und Türen,
- o) Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und Umweltstandards.

Berufsbild

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin wird folgender allgemeiner Teil festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

(2) Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018, und der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 221/2018, zu entsprechen.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Der Lehrbetrieb			

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.1	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–	–
1.2	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben sowie Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–	–
1.3	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes		–
2.	Aus- und Weiterbildung			
2.1	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten (zB Baukarriere)			
2.2	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
2.3	Grundkenntnisse der arbeitsrechtlichen Gesetze, insbesondere des KJBG (samt KJBG-VO), des ASchG und des GIBG			
3.	Umweltschutz			
3.1	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen auf der Baustelle (zB Baurestmassentrennung, Recycling, Entsorgung, Gewässerschutz)			
4.	Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen)			
	In der Art der Vermittlung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:			
4.1	Methodenkompetenz , zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen usw.			
4.2	Soziale Kompetenz , zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter/innen führen usw.			
4.3	Personale Kompetenz , zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren usw.			
4.4	Kommunikative Kompetenz , zB mit Kunden/innen, Vorgesetzten, Kollegen/innen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen			
4.5	Arbeitsgrundsätze , zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit usw.			
4.6	Kundenorientierung : Im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden/innen unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen			
5.	Sicherheit und Arbeitsergonomie (Gesundheit)			
5.1	Kenntnis der einschlägigen Arbeitnehmerschutz- und Sicherheitsvorschriften (zB Baukoordinationsgesetz) und Anwendungen des proaktiven Sicherheitsmanagements inkl. der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) auf Baustellen			
5.2	Grundkenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen			
5.3	Kenntnis und Anwendung der Grundlagen der Arbeitsergonomie (zB richtiges Heben, Tragen, Bewegen von Lasten usw.)			
5.4	Kenntnis der im Ausbildungsschwerpunkt notwendigen Baustelleneinrichtungen, des Bauablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verkehrsvorschriften (wie über Signalanlagen und Funkanlagen)			
5.5	Kenntnis der berufsspezifischen Unfallrisiken insbesondere beim Umgang mit Baumaschinen			
6.	Kommunikation, Organisation und Baubetriebswirtschaft			
6.1	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise			
6.2	–	Kenntnis der Kommunikation unter den Baubeteiligten auch unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationsmittel (zB Building Information Modeling – BIM)		Kommunizieren mit den Baubeteiligten auch unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationsmit-

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
				tel (zB Building Information Modeling – BIM)
6.3	Durchführen von organisatorischen Arbeiten mit Hilfe der betrieblichen Informations- und Kommunikationssysteme			
6.4	Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- und Software)	Kenntnis und Anwendung von bauspezifischer Software		
6.5	Kenntnis des Führens von Arbeitsnachweisen (auch in digitaler Form)	Ausfüllen von Ausmaß- und Arbeitsbestätigungen sowie Führen von Bautageberichten (auch in digitaler Form)		
6.6	Kenntnis und Durchführen der Baudokumentation auch mittels elektronischem Datenmanagement – EDM usw.		Durchführen der Baudokumentation sowie Führen von Bautageberichten inklusive Beweissicherung auch mittels elektronischem Datenmanagement – EDM usw.	
6.7	Verantwortungsbewusstes Umgehen mit sozialen Netzwerken und neuen digitalen Medien		–	–
6.8	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung unter Beachtung der Produktivität; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	Mitwirken bei der Durchführung des Baumanagements sowie Planen des Personaleinsatzes	
6.9	Grundkenntnisse der Arbeitsabläufe, Zusammenhänge und Zuständigkeiten bei der Herstellung eines Bauwerkes		Kenntnis der Arbeitsabläufe, Zusammenhänge und Zuständigkeiten bei der Herstellung eines Bauwerkes sowie des Einsatzes von Baugeräten auf der Baustelle	
6.10	Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft		Kenntnis der Betriebswirtschaft	
6.11	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen		Kenntnis der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen	
6.12	–	Grundkenntnisse der Kalkulation	Kenntnis der Kalkulation	Berechnen des Lohn-, Geräte- und Materialeinsatzes
6.13	Grundkenntnisse des Qualitätswesens		Kenntnis des betriebsüblichen Qualitätsmanagements und Mitwirken bei der Umsetzung betrieblicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung	
7.	Grundlagen des Beton- und Tiefbaus			
7.1	Kenntnis der Bau- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie der Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien inklusive deren Lagerung			
7.2	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Baumaschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Geräte			
7.3	Kenntnis über Baugesetze und Baunormen sowie einschlägige Richtlinien			
7.4	–	Grundkenntnisse bautechnischer Leistungsbeschreibungen (LBH, LBVI)	Kenntnis von bautechnischen Leistungsbeschreibungen (LBH, LBVI)	Lesen und Interpretieren von Leistungsverzeichnissen (LBH, LBVI)
7.5	–	Grundkenntnisse der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)	Kenntnisse der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)	
7.6	Lesen von einfachen Plänen und Skizzen sowie Feststellen des Materialbedarfs	Lesen von Plänen und Skizzen sowie Umsetzen der erfassten Informationen auf der Baustelle		
7.7	Anfertigen von Handskizzen von Ausführungsdetails einfacher Bauteile			–

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
		le		
7.8	–	Kenntnis des rechnergestützten Konstruierens (CAD)	Rechnergestütztes Bearbeiten von Zeichnungen (CAD) sowie Datenüberleitung	
7.9	Kenntnis des Herstellens (Aufstellen, Prüfen, Instandhalten, Abtragen) von Gerüsten und Lehrgerüsten aller Art		–	–
7.10	Mitarbeiten beim Herstellen und Arbeiten auf einfachen Bockgerüsten	Mitarbeiten beim Aufstellen, Instandhalten und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste unter Einhaltung der KJBG-VO		
7.11	–	–	–	Herstellen von Gerüsten und Lehrgerüsten
7.12	Mitarbeiten beim Einrichten und Absichern von Baustellen		Einrichten und Absichern von Baustellen	
7.13	Mitarbeiten beim Herstellen von Schnurgerüsten sowie Abstecken von Bauteilen und Anlegen von Waagrissen	Herstellen von Schnurgerüsten sowie Abstecken von Bauteilen und Anlegen von Waagrissen		–
7.14	Messen, Abstecken und Anlegen auch mit digitalen Vermessungsgeräten			Messen, Abstecken und Anlegen mit verschiedenen digitalen Vermessungsgeräten
7.15	–	Vermessen von einfachem Gelände und Dokumentieren der Vermessungsarbeiten		
7.16	–	Aufmessen von einfachen Bauteilen sowie Erstellen von einfachen Aufmaßskizzen zur Massenermittlung (zB für die Abrechnung)		Aufmessen von Bauteilen sowie Erstellen von Aufmaßskizzen zur Massenermittlung (zB für die Abrechnung)
7.17	Kenntnis des Herstellens, des Sicherns und Pölzens von Baugruben und Künnetten	Herstellen von Baugruben und Künnetten, inklusive Sichern und Pölzen		–
7.18	Grundkenntnisse der Betontechnologie	Kenntnis der Betontechnologie		Kenntnis von Sonder- und Spezialbeton
7.19	Herstellen von unterschiedlichen Arten von Beton und Mörtel	Verarbeiten und Nachbehandeln von unterschiedlichen Arten von Beton und Mörtel		
7.20	–	Transportieren, Einbringen und Verdichten von Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton		–
7.21	–	–	Grundkenntnisse des Unterwasserbetons	Kenntnis des Unterwasserbetons
7.22	Grundkenntnisse über die Prüfung von Frisch- und Festbeton	Mitarbeiten bei der Herstellung von Proben für die Betonprüfung	Herstellen von Proben für die Betonprüfung	
7.23	Grundkenntnisse der Leistungen der Baugewerke im berufsrelevanten Arbeitsbereich	Kenntnis der Leistungen der Baugewerke im berufsrelevanten Arbeitsbereich		
7.24	Mitarbeiten beim	Prüfen von Vorleistungen		Selbstständiges Do-

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
	Prüfen von Vorleistungen			kumentieren von geprüften Vorleistungen
7.25	Grundkenntnisse der Zusammenarbeit und Abstimmung der einzelnen Handwerke sowie der Schnittstellen zu diesen auf der Baustelle		Kenntnis der Zusammenarbeit und Abstimmung der einzelnen Handwerke sowie der Schnittstellen zu diesen auf der Baustelle	
7.26	Grundkenntnisse der Baustellenlogistik		Kenntnis der Baustellenlogistik (zB der Zusammenarbeit mit Lieferanten und Subunternehmern)	
8.	Beton- und Tiefbautechnische Arbeiten			
8.1	Manuelles Bearbeiten von Werkstoffen	Maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen		–
8.2	Grundkenntnisse des Leitungsbaus		Kenntnis des Leitungsbaus	–
8.3	–	–	Verlegen von Rohrkanälen, Herstellen von Schächten und Prüfen auf Dichtheit	
8.4	Herstellen von Flachgründungen			–
8.5	–	Kenntnis über Tiefgründungen		
8.6	Grundkenntnisse der Baukonstruktion und Tragwerkslehre sowie der Wirkung von inneren und äußeren Kräften in und an Bauwerken		Kenntnis der Wirkung von inneren und äußeren Kräften in und an Bauwerken	
8.7	Herstellen von Schalungen aus verschiedenen Materialien (zB Holz, Metall, Kunststoff) wie konventionelle Schalungen und Systemschalungen			
8.8	–	Kenntnis der Herstellung von Sonderschalungen wie zB Kletter- oder Gleitschalungen	Herstellen von Sonderschalungen wie zB Kletter- oder Gleitschalungen	
8.9	Schneiden, Biegen und Verlegen von Baustahl nach Bewehrungsplänen			
8.10	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton			
8.11	Reinigen und Warten von Schalungen			–
8.12	–	Herstellen von Sichtbetonschalungen		
8.13	Einbauen von Fertigteilen			
8.14	Kenntnis über die Instandhaltung und Sanierung von Beton- und Stahlbetonbauteilen	Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen		
8.15	Herstellen von Schlitzfenstern, Durchbrüchen, Öffnungen und Aussparungen			–
8.16	–	Herstellen von Trenn- und Arbeitsfugen		–
8.17	Abdichten von Bauwerken gegen Feuchtigkeit wie Horizontal- und Vertikalabdichtung sowie Herstellen von tagwasser- und druckwasserdichten Durchführungen			
8.18	Grundkenntnisse über die Herstellung von Spannbeton	Kenntnis über die Herstellung von Spannbeton		–
8.19	–	–	Verlegen von Spanngliedern unter Beachtung des Korrosionsschutzes	
8.20	–	–	Herstellen von Spannbetonbauteilen, Vorspannen und Verpressen von Spanngliedern	
8.21	–	Grundkenntnisse der Wasserhaltung und -ableitung	Kenntnis der Wasserhaltung und -ableitung	Ausführen von offener Wasserhaltung und deren Ableitung
8.22	–	–	Einfaches Verlegen von Beton- und Natursteinplatten und keramischem Material	
8.23	Grundkenntnisse der Verputzarbeiten	Kenntnis der Verputzarbeiten		–
8.24	–	Kenntnis des Sanierens von Beton, Asphalt und Leitungen		
8.25	–	–	Grundkenntnisse der Wirkungsweisen, Ein-	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
			satzmöglichkeiten, Wartung und Pflege von Baumaschinen	
8.26	–	–	Grundkenntnisse über den Einsatz und über die Bedienung von Hubstaplern	

(3) Für die Ausbildung in den Schwerpunkten werden folgende ergänzende Berufsbildpositionen festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

(4) Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, und der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, zu entsprechen.

1. Schwerpunkt Konstruktiver Betonbau:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	–	–	–	Herstellen von Baugruben und Künetten mit Künettenverbau
2.	–	Grundkenntnisse der Bodenarten, des Erdbaus und des Landschaftsbaus		Kenntnis der Bodenarten, des Erdbaus und des Landschaftsbaus
3.	–	–	Aufbauen, Umsetzen und Abbauen von Rüstungen im konstruktiven Betonbau auch unter Einsatz von Schalwagen	
4.	–	–	Grundkenntnisse von Baumethoden im Spezial-Tiefbau	
5.	–	–	Grundkenntnisse des Bauens im Wasser	Kenntnis des Bauens im Wasser
6.	Grundkenntnisse des konstruktiven Wasserbaus (zB Wasserkraftanlagen)	Kenntnisse des konstruktiven Wasserbaus (zB Wasserkraftanlagen)		Mitarbeiten bei Arbeiten im konstruktiven Wasserbau (zB Bachverbauung)
7.	–	Grundkenntnisse über den Brückenbau	Kenntnis über den Brückenbau (wie Brückentragwerk, Brückenwiderlager und Schleppplatten usw.)	
8.	–	–	Grundkenntnisse über Brückenabdichtungen	
9.	–	Grundkenntnisse über Brückenübergangskonstruktionen	Kenntnis über Brückenübergangskonstruktionen	Versetzen von Brückenübergangskonstruktionen
10.	–	–	Hinterfüllen von Bauwerken (zB Brückenwiderlager)	
11.	–	–	–	Kenntnis der Herstellung von Schleppplatten
12.	Grundkenntnisse des Herstellens und der Sicherung von Böschungen, insbesondere der Sicherung durch Stützwände	Kenntnis des Herstellens und der Sicherung von Böschungen, insbesondere der Sicherung durch Stützwände		–
13.	Herstellen von Schüttungen	Mitarbeiten beim Herstellen von Böschungen und zugehörigen Böschungssicherungen		

2. Schwerpunkt Stahlbetonhochbau:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	–	Montieren sowie Versetzen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (zB Fassadenelemente, Verblendungen)		
2.	Herstellen von Anschlussmauerwerk und von Verbindungen			–

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
3.	–	Verlegen von Fertigteildecken und vorgefertigten Stahlbetonbauteilen		
4.	Herstellen von einfachen Wänden aus unterschiedlichen Baustoffen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften	Herstellen von verschiedenartigen Wänden aus unterschiedlichen Baustoffen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften		
5.	Herstellen von Über- und Unterzügen, auch in Fertigteilbauweise (zB Sturzausbildung)			
6.	Herstellen von Estrichen mit erforderlichen Aufbauten			–
7.	–	Kenntnisse über den Bau von Rauchfängen, Abgasfängen und Lüftungen		–
8.	–	–	Aufreißen und Herstellen von Treppen	
9.	Aufstellen von Leichtbauwänden			–
10.	–	Durchführen von Trockenbauarbeiten wie Versetzen, Montieren, Dämmen und Verputzen von Montagewänden, Vorsatzschalen und Montagedecken		–
11.	Grundkenntnisse der Bauphysik sowie Kenntnis der Wärme-, Schall- und Brandschutztechnik	Einbauen von Dämmstoffen für Wärme-, Schall- und Brandschutz (zB Perimeterdämmung)		
12.	–	Versetzen von Einbauteilen wie Fenster und Türen		
13.	–	Verputzen von Innen- und Außenflächen unter Verwendung von verschiedenen Putzträgern und Dämmsystemen		
14.	–	Grundkenntnisse der Durchbruch- und Abbrucharbeiten	Kenntnis der Durchbruch- und Abbrucharbeiten und Auswechseln und Abtragen von nicht-tragenden und tragenden Bauteilen	

Lehrabschlussprüfung

Gliederung

§ 5. (1) Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

(2) Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Bautechnik, Werkstoffkunde, Angewandte Mathematik und Fachzeichnen.

(3) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

(4) Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 6. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

Bautechnik

§ 7. (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Baugesetze, Baunormen, Leistungsbeschreibungen und einschlägige Richtlinien,
2. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, sowie Zusammenhänge und Zuständigkeiten bei der Herstellung eines Bauwerkes,
3. Bau- und Hilfsstoffe,
4. Betontechnologie und Betonprüfung,
5. Werkzeuge, Baumaschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Geräte,
6. Baukonstruktion, Bauphysik und Tragwerkslehre,
7. Messen und Vermessen,
8. Gerüste, Lehrgerüste, Pölzungen sowie Baugruben- und Künnettensicherungen,
9. konventionelle Schalungen, Systemschalungen und Sonderschalungen,
10. Abdichten von Bauwerken gegen Feuchtigkeit,
11. Grundlagen des Stahlbetonhochbaus (zB Instandhalten und Sanieren von Beton- und Stahlbetonbauteilen),
12. Grundlagen des konstruktiven Betonbaus (zB Spezial-Tiefbau, konstruktiven Wasserbau und Brückenbau).

(2) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

Angewandte Mathematik

§ 8. (1) Die Prüfung hat die Beantwortung von Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen-, Flächen- und Volumsberechnung,
2. Masse- und Materialbedarfsberechnung,
3. Berechnung von Mörtel- und Betonrezepturen,
4. Kalkulieren von einfachen Baumaßnahmen.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen, Tabellen und Formeln ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

Bauzeichnen

§ 9. (1) Die Prüfung hat folgende Aufgaben zu umfassen:

1. Bearbeiten einer CAD-Zeichnung oder Anfertigen einer Skizze eines einfachen Bauteiles,
2. Darstellung eines Ausführungsdetails in der Form einer Handskizze.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 10. (1) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung von betrieblichen Arbeitsaufträgen durchzuführen.

Schwerpunkt konstruktiver Betonbau:

(2) Die Prüfarbeit für den Schwerpunkt konstruktiver Betonbau hat sechs der folgenden Aufgabenstellungen gem. Abs. 4 Z 1 bis Z 8 unter Einschluss von Arbeitsplanung sowie Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätskontrolle zu umfassen, wobei jedenfalls die Aufgabenstellungen Z 1 bis Z 2 und Z 6 bis Z 8 enthalten sein müssen:

1. Durchführen einer einfachen Aufgabe im Bereich des Baumanagements zB Planen des Personaleinsatzes oder Berechnen des Lohn-, Geräte- und Materialeinsatzes,
2. Vermessen von einfachem Gelände und fachgerechtes Dokumentieren der Vermessungsarbeiten,

3. Durchführen von Arbeiten zur Herstellung eines Bauteiles aus Stahlbeton aus dem Bereich Brückenbau (zB Tragwerk, Widerlager, Schleppplatte):
 - a) Lesen von Plänen und Skizzen und Umsetzen der erfassten Informationen,
 - b) Feststellen des Materialbedarfs,
 - c) Messen, Abstecken und Anlegen mit digitalen Vermessungsgeräten,
 - d) Aufmessen und Erstellen einer Aufmaßskizze zur Massenermittlung,
 - e) Herstellen einer konventionellen, einer System- oder einer Sonderschalung (zB Sichtbetonschalungen),
 - f) Verlegen von Baustahl nach Bewehrungsplänen,
 - g) Transportieren, Einbringen und Verdichten von Beton,
 - h) Bearbeiten (Glätten, Abziehen) von Beton,
 - i) Ausgleichen und Nachbehandeln einer Betonoberfläche,
 - j) Herstellen von Durchbrüchen, Öffnungen und Aussparungen.
4. Durchführen von Arbeiten zur Herstellung einer Flachgründung:
 - a) Lesen von Plänen und Skizzen und Umsetzen der erfassten Informationen,
 - b) Feststellen des Materialbedarfs,
 - c) Messen, Abstecken und Anlegen mit digitalen Vermessungsgeräten,
 - d) Aufmessen und Erstellen einer Aufmaßskizze zur Massenermittlung,
 - e) Herstellen einer konventionellen oder einer Systemschalung,
 - f) Verlegen von Baustahl nach Bewehrungsplänen,
 - g) Transportieren, Einbringen und Verdichten von Beton,
 - h) Bearbeiten (Glätten, Abziehen) von Beton,
 - i) Ausgleichen und Nachbehandeln einer Betonoberfläche,
 - j) Herstellen von Durchbrüchen, Öffnungen und Aussparungen.
5. Durchführen von Arbeiten zur Herstellung eines Bauteiles aus Stahlbeton im konstruktiven Betonbau (zB Stützwand, Überplattung):
 - a) Lesen von Plänen und Skizzen und Umsetzen der erfassten Informationen,
 - b) Feststellen des Materialbedarfs,
 - c) Messen, Abstecken und Anlegen mit digitalen Vermessungsgeräten,
 - d) Aufmessen und Erstellen einer Aufmaßskizze zur Massenermittlung,
 - e) Aufbauen, Umsetzen und Abbauen von Rüstungen,
 - f) Herstellen einer konventionellen Schalung, Systemschalung oder einer Schalung mit einem Schalwagen,
 - g) Verlegen von Baustahl nach Bewehrungsplänen,
 - h) Transportieren, Einbringen und Verdichten von Beton,
 - i) Bearbeiten (Glätten, Abziehen) von Beton,
 - j) Ausgleichen und Nachbehandeln einer Betonoberfläche,
 - k) Herstellen von Durchbrüchen, Öffnungen und Aussparungen.
6. Herstellen einer Probe für die Betonprüfung.
7. Durchführen von Arbeiten an Spannbetonbauteilen im Hochbau zB Verlegen von Spanngliedern unter Beachtung des Korrosionsschutzes oder Vorspannen oder Verpressen von Spanngliedern.
8. Durchführen einer Aufgabe im Bereich der Baudokumentation zB Führen eines Bautageberichts inklusive Beweissicherung oder Durchführen einer einfachen Baudokumentation mittels elektronischem Datenmanagement – EDM.

(3) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und des Schwerpunkts konstruktiver Betonbau jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin Aufgaben zu stellen, die in der Regel in zehn Stunden ausgeführt werden können. Hierbei ist den Aufgabenstellungen gemäß Abs. 4 Z 1 bis Z 2 und Z 7 bis Z 8 eine Dauer von vier Stunden zugrunde zu legen.

Schwerpunkt Stahlbetonhochbau:

(4) Die Prüfarbeit für den Schwerpunkt Stahlbetonhochbau hat sechs der folgenden Aufgabenstellungen gem. Abs. 2 Z 1 bis Z 8 unter Einschluss von Arbeitsplanung sowie Maßnahmen zur Sicherheit,

zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätskontrolle zu umfassen, wobei jedenfalls die Aufgabenstellungen Z 1 und Z 5 bis Z 8 enthalten sein müssen:

1. Durchführen einer einfachen Aufgabe im Bereich des Baumanagements zB Planen des Personaleinsatzes oder Berechnen des Lohn-, Geräte- und Materialeinsatzes,
2. Durchführen von Arbeiten zur Herstellung eines Bauteiles aus Stahlbeton aus dem Bereich mehrgeschoßiger Hochbau oder Hallenbau:
 - a) Lesen von Plänen und Skizzen und Umsetzen der erfassten Informationen,
 - b) Feststellen des Materialbedarfs,
 - c) Messen, Abstecken und Anlegen mit digitalen Vermessungsgeräten,
 - d) Aufmessen und Erstellen einer Aufmaßskizze zur Massenermittlung,
 - e) Herstellen einer konventionellen, einer System- oder Sonderschalung (zB Sichtbetonschalungen),
 - f) Verlegen von Baustahl nach Bewehrungsplänen,
 - g) Transportieren, Einbringen und Verdichten von Beton,
 - h) Bearbeiten (Glätten, Abziehen) von Beton,
 - i) Ausgleichen und Nachbehandeln einer Betonoberfläche,
 - j) Herstellen von Durchbrüchen, Öffnungen und Aussparungen.
3. Durchführen von Arbeiten zur Herstellung einer Flachgründung:
 - a) Lesen von Plänen und Skizzen und Umsetzen der erfassten Informationen,
 - b) Feststellen des Materialbedarfs,
 - c) Messen, Abstecken und Anlegen mit digitalen Vermessungsgeräten,
 - d) Aufmessen und Erstellen einer Aufmaßskizze zur Massenermittlung,
 - e) Herstellen einer konventionellen oder einer Systemschalung,
 - f) Verlegen von Baustahl nach Bewehrungsplänen,
 - g) Transportieren, Einbringen und Verdichten von Beton,
 - h) Bearbeiten (Glätten, Abziehen) von Beton,
 - i) Ausgleichen und Nachbehandeln einer Betonoberfläche.
4. Durchführen von Arbeiten zur Herstellung von Treppen:
 - a) Lesen von Plänen und Skizzen und Umsetzen der erfassten Informationen,
 - b) Feststellen des Materialbedarfs,
 - c) Messen, Abstecken und Anlegen mit digitalen Vermessungsgeräten,
 - d) Aufmessen und Erstellen einer Aufmaßskizze zur Massenermittlung,
 - e) Aufreißen der Treppe,
 - f) Herstellen einer konventionellen, einer System- oder Sonderschalung (zB Sichtbetonschalungen),
 - g) Verlegen von Baustahl nach Bewehrungsplänen,
 - h) Transportieren, Einbringen und Verdichten von Beton,
 - i) Bearbeiten (Glätten, Abziehen) von Beton,
 - j) Ausgleichen und Nachbehandeln einer Betonoberfläche.
5. Herstellen einer Probe für die Betonprüfung,
6. Durchführen von Arbeiten an Spannbetonbauteilen zB Verlegen von Spanngliedern unter Beachtung des Korrosionsschutzes oder Vorspannen oder Verpressen von Spanngliedern,
7. Verlegen oder Einbauen von Fertigteilen (zB Fassadenelemente, Verblendungen),
8. Durchführen einer Aufgabe im Bereich der Baudokumentation zB Führen eines Bautageberichts inklusive Beweissicherung oder Durchführen einer einfachen Baudokumentation mittels elektronischem Datenmanagement – EDM.

(5) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und des Schwerpunkts Stahlbetonhochbau jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin Aufgaben zu stellen, die in der Regel in zehn Stunden ausgeführt werden können. Hierbei ist den Aufgabenstellungen gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 6 bis Z 8 eine Dauer von vier Stunden zugrunde zu legen.

(6) Die Ausführung der Aufgaben ist händisch oder rechnergestützt zu dokumentieren. Die Prüfungskommission kann dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin anlässlich der Aufgabenstellung entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.

(7) Die Prüfung ist nach zwölf Stunden zu beenden.

(8) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Genauigkeit, Ebenheit und Sauberkeit,
2. fachgerechte Arbeitsweise,
3. Funktionalität und Wirtschaftlichkeit der Umsetzung,
4. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen,
5. fachgerechtes Anwenden von Umweltschutz- und Arbeitsschutzmaßnahmen.

Fachgespräch

§ 11. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin festzustellen. Im Fachgespräch soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zeigen, dass er/sie fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für einen Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung eines Auftrags begründen kann.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung, den Anforderungen der Berufspraxis und der Schwerpunktausbildung zu entsprechen. Hierbei können Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Apparate, Geräte, Werkzeuge oder Schautafeln herangezogen werden. Fragen über die fachgerechte Entsorgung sowie über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind mit einzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen durchzuführen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten/jede Prüfungskandidatin 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

§ 12. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

(2) Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung anlässlich der Lehrabschlussprüfung

§ 13. (1) Gemäß § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 22a Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes kann anlässlich der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung für einen Lehrberuf mit vierjähriger Ausbildungszeit zur Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung angetreten werden.

(2) Die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung. Sie ist mit einer Note zu beurteilen.

(3) Die Klausurarbeit ist fünfständig. Das Thema muss aus dem Berufsfeld, einschließlich des fachlichen Umfelds, des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin stammen.

(4) Die mündliche Prüfung ist in Form einer Auseinandersetzung mit der Klausurarbeit unter Einschluss des fachlichen Umfelds auf höherem Niveau durchzuführen. Sie hat vor der gesamten Prüfungskommission stattzufinden.

(5) Die Prüfungskommission für die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung anlässlich der Lehrabschlussprüfung eines Lehrberufes mit vierjähriger Ausbildungszeit besteht aus einem/einer fachkundigen Experten/Expertin gemäß § 8a des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung als Vorsitzenden/er und zwei Beisitzern der Lehrabschlussprüfungskommission, die für die Durchführung der Prüfung und die Beurteilung der Leistungen als Prüfer im Sinne des § 8a des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung fungieren.

(6) Die Lehrlingsstelle hat spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Prüfungstermin dem Landesschulrat gegenüber die für die Vorsitzführung in Aussicht genommene Person vorzuschlagen und

den in Aussicht genommenen Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Lehrlingsstelle hat gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen nach dessen Bestellung die konkreten Prüfungstermine festzulegen.

(7) Gleichzeitig mit dem Vorschlag des/der für die Vorsitzführung in Aussicht genommenen fachkundigen Experten/Expertin sind dem Landesschulrat die Aufgabenstellungen der schriftlichen Klausurarbeiten zu übermitteln. Die Aufgabenstellungen der mündlichen Prüfung sind dem/der Vorsitzenden spätestens am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Beurteilung der Prüfung gemäß Abs. 2 erfolgt durch die Prüfer/innen im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden. Im Zweifel gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Prüfung gemäß Abs. 2 kann anlässlich der Lehrabschlussprüfung nicht wiederholt werden. Bei Nichtbestehen erfolgt die Zulassung zur Berufsreifeprüfung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung.

Evaluierung

§ 14. Die Zweckmäßigkeit der Ausbildung im Lehrberuf Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin ist mit wissenschaftlicher Begleitung zu evaluieren. Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat hat bis zum 31. Dezember 2025 ein Gutachten (Befund, Motivenbericht und Schlussfolgerungen) über die Überführung in die Regelausbildung an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu erstatten.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

§ 15. (1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 betreffend die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin treten mit 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 5 bis 14 betreffend die Lehrabschlussprüfung und die Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung anlässlich der Lehrabschlussprüfung für den Lehrberuf Betonbauspezialist/Betonbauspezialistin treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.